

9. Brandstifter - Versicherungsnehmer

Wenn eine wirtschaftliche Notsituation bei der Firma Einzug hält, der Druck der Geldgeber kontinuierlich zunimmt und ggf. ein Konkurs bevorsteht, kann ein Versicherungsnehmer sich veranlasst sehen, sein Unternehmen dem Feuer zu überlassen.

Bekanntermaßen geschieht dies nun gerade in solchen Situationen nicht auf Abruf, es muss nachgeholfen werden.

Nur Versicherungsgesellschaften, die sich bisher darauf eingestellt haben, in solchen Fällen umfangreiche Untersuchungen in die Wege zu leiten, statt diese ausschließlich der Polizei zu überlassen, können mit Aufklärungserfolgen aufwarten.

Es mutet schon seltsam an, wenn in einer sehr hohen Zahl von Brandberichten der Polizei als Brandursache „technische Mängel“ angeführt werden. In der Überlegung, dass heute umfangreiche Vorschriften über die Installation und den Betrieb von elektrischen Anlagen bestehen, müsste man grundsätzlich die Behauptung aufstellen, dass ein technischer Defekt nur dann möglich ist, wenn an der Anlage manipuliert oder zumindest unfachmännisch repariert wurde. Auszunehmen hiervon wären selbstverständlich Altanlagen oder solche, die seit Jahrzehnten nicht gewartet wurden. Aber auch in diesen Fällen kann die Kriminaltechnik der Ursache sehr genau auf die Spur kommen.

Dazu wird aus dem hiesigen Buch „Werkzeugspur“ zitiert:

„Die Aufklärung von Brandstiftungsdelikten gehört zu den schwierigsten kriminalistischen Aufgaben. Schwierig ist der Tatnachweis bei einem intelligenten, umsichtig vorgehenden und vorausschauend planenden Täter, der sein eigenes Objekt in betrügerischer Absicht in Brand setzt. Durch die akribische, allerdings auch personal- und zeitintensive Tatortarbeit und die Möglichkeit einer modernen Kriminaltechnik, kann in vielen Fällen ein Sachbeweis zur Brandursache erbracht werden. Nicht selten resultiert daraus ein konkreter personenbezogener Täternachweis. Erst der präzise Nachweis der Motivlage des Täters lässt in Verbindung mit dem Sachbeweis einen erfolgreichen Ausgang des Ermittlungsverfahrens zu erwarten.....“

Nachlässigkeiten und Versäumnisse können den gesamten Tatnachweis infrage stellen. Dazu gehört eine ... gründliche Brandstellenuntersuchung in Verbindung mit einer sachgerechten Ermittlungsarbeit. Die notwendigen Untersuchungen zur Feststellung der Brandursache erfolgen überwiegend unter Anwendung des sog. Eliminationsverfahrens. Dabei werden im Brandentstehungsbereich vorhandene technische Systeme auf Merkmale eines primären brandursächlichen Defektes untersucht. Bei konsequenter Anwendung des Eliminationsverfahrens ist das schadenursächliche System regelmäßig problemlos einzugrenzen und zu bestimmen.“

Versicherungsgesellschaften, die sich intensiver mit der Brandursache auseinandersetzen, haben ein deutlich geringeres Aufkommen von technischen Defekten als Brandursache. In vielen Fällen ergeben die Untersuchungen sogar, dass eine vorsätzliche Brandstiftung angenommen werden muss, da die einzelnen Komponenten der Untersuchung nach dem o.a. zitierten Eliminationsverfahren diesen Schluss nach sich ziehen.

Es sollen in diesem Artikel einige Punkte aufgezeigt werden, die seitens der kriminaltechnischen Untersuchungsmöglichkeiten zur Aufklärung beitragen. Auch bei einem vollständig ausgebrannten Objekt, d.h. es stehen nur noch die massiven Mauern, Dach und Decken sind eingestürzt, das Inventar besteht nur noch aus Schutt, Asche und Resten nicht verbrannten Metalls, bietet die Kriminaltechnik umfangreiche Hilfestellung.

Soweit bei der Brandursachenuntersuchung Reste von Brandlegungsmitteln vorgefunden, dies auch noch an einer Stelle, an der von dem Betreiber keinesfalls solche Materialien gelagert wurden oder

derartige Mittel an mehreren Stellen gesichert werden, ist der Verdacht naheliegend, dass eine vorsätzliche Inbrandsetzung des Objektes in Betracht kommt.

In diesen Fällen müsste der „Brandstifter“, soweit man von einem fremden Täter ausgeht, gewaltsam in das Objekt eingedrungen sein, um sein Brandlegungsmittel auszubringen und den Brand vorsätzlich herbeizuführen. Wie o.a. ausgeführt stehen jedoch nur noch Wände, Türen und Fenster gibt es keine mehr. Die kriminaltechnische Untersuchung erstreckt sich in diesen Fällen auf die aus Metall bestehenden Verriegelungseinrichtungen der Verschlussmechanik. Hier erfolgt eine Zuordnung der Einbaurichtung, eine Bestimmung der Verschlussstellung, sodass letzten Endes eine Aussage darüber getroffen werden kann, ob die Tür oder das Fenster verschlossen, gekippt oder geöffnet war.

Die Endlage der für die Beurteilung erforderlichen Verriegelungseinrichtungen, z.B. unter oder eingebettet in den Brandschutt, geben entscheidende Aufschlüsse (s. Bild 1).

Ein weiterer Aspekt stellt die Verglasung dar. Sie wird im Zuge der Brandausbreitung entweder durch thermische Belastung oder vor der Brandausbreitung durch mechanische Einwirkung zerstört. Im erstgenannten Fall werden die Glasbruchteile einerseits selbst Merkmale der thermischen Beanspruchung aufweisen, d.h. es gibt ein bestimmtes Rissbild, teilweise eine feinkrümelige Zerstörung des Glases. Alle Glasbruchteile werden sich auf brandbelasteten Flächen oder in dem Brandschutt eingebettet vorfinden lassen.

Wird dieser Brandschutt nun vorsichtig abgetragen, so gelangt man auf die darunter liegenden Flächen (Fensterbank, Boden, davor abgestellte Schränke usw.). Durch mechanische Einwirkung zerstörtes Glas wird also vor einer Brandausbreitung auf diesen Flächen zur Endlage kommen und durch die Abdeckfunktion eine abweichende Oberflächendarstellung gegenüber den nicht abgedeckten Flächen darstellen. Hinzu kommt, dass die durch mechanische Einwirkung vor dem Brand zerstörten Glasbruchteile auf den Flächen, auf denen sie aufliegen, keine Rauchgasbelastungen haben können. Ist der Untergrund hell ausgeführt, sind die Untersuchungsergebnisse bei dem Hochheben der Glasbruchteile deutlich sichtbar (s. Bild 2).

Befindet sich in dem Fensterrahmen noch Restglas, weil nicht durch die thermische Belastung das gesamte Fenster zerstört wurde, können die durch mechanische Einwirkung zerstörten Glasbruchteile

in die noch bestehenden eingepasst werden, so dass sogar die Möglichkeit besteht, die Einbaurichtung des mechanisch zerstörten Glases festzulegen und so ein Ergebnis darüber zu erhalten, ob die mechanische Einwirkung von außen nach innen oder von innen nach außen stattgefunden hat (s. Bild 3).

Bei Türen können noch regelmäßig die Funktionsteile von Einsteckschlössern aus Eisenwerkstoffen beurteilt werden. Durch ihre Staub- und Schmutzablagerungen, Fette usw., die während der Brandbelastung eine Veränderung erfahren, bestehen wiederum Zuordnungsmöglichkeiten, ob der Riegel eines Einsteckschlusses unverschlossen, ein- oder zweitourig verriegelt war. Des Weiteren lassen sich an den Kontaktflächen Spurenmerkmale erkennen, die ggf. von Werkzeugen vor dem Brand verursacht worden sind. Die ggf. gewaltsame Überwindung der Tür kann anhand der vorgefundenen Spurenmerkmale an den Funktionsteilen und ihrer Lage im Brandschutt analysiert werden (s. Bild 4).

Ergibt sich aus den Feststellungen, dass eine gewaltsame Überwindung der Tür, z.B. durch Aufhebeln, nicht stattgefunden hat, stellt sich die Frage - wie auch bei einem Einbruchsobjekt - wurde mit einem Sperrwerkzeug vorgegangen? Somit wird neben dem Einsteckschloss auch der Schließzylinder mit in die Untersuchung einbezogen.

Trotz intensivster Brandbelastung und meist vollständiger Zerstörung einer Tür verbleibt der Schließzylinder meist sogar noch funktionsfähig erhalten.

Die Untersuchung beinhaltet eine mikroskopische Beurteilung von Spurenmerkmalen auf den Kuppen der Kernstifte, dem Schlüsselkanal, an den Stiftbohrungen und an der Zylinderkupplung. Diese

Funktionsteile müssen tangiert werden, wenn mit Sperrwerkzeugen ein erfolgreiches Nachsperrern vorgenommen wurde.

Fehlen die Merkmale oder sind an den Funktionsteilen nur solche ausgebildet, wie sie von den passenden Schlüsseln bei dem üblichen Gebrauch verursacht werden, ist auch nur von einer solchen Handhabung auszugehen (s. Bild 5).

Letztlich muss in diesem Zusammenhang auf die Untersuchung der Schlüssel hingewiesen werden. Die Überprüfung erstreckt sich auf die Vollständigkeit der Originalschlüssel, der möglichen Nachschlüssel und der Feststellung, ob weitere als die vorgelegten Nachschlüssel vorhanden sein müssen.

Die Untersuchung des Schließzylinders erstreckt sich regelmäßig auch auf die Verwendung von selten oder noch nie benutzten Nachschlüsseln. Dazu müssen neben dem Lichtmikroskop auch raster-elektronen-mikroskopische Untersuchungen durchgeführt werden (s. Bild 6).

Wie sich aus den Darstellungen und den beigefügten Lichtbildern ersehen lässt, bieten kriminaltechnische Untersuchungen eine Fülle von Möglichkeiten, die zur Aufklärung eines auch vollständig verbrannten Gebäudes bezüglich seiner Ursache hinweisen.

Im Rahmen dieses Beitrags wurden jedoch nur einige, wesentliche angesprochen.

Um jedoch die Tätigkeiten der Polizei nicht gänzlich in ein schlechtes Licht zu rücken, kann sich auch die Untersuchung auf die technische Ursache beziehen. Haben z.B. zwei blank gescheuerte Kabel einen Kurzschluss herbeigeführt, kann auch dies anhand der Schmelzspuren an den Kabeln durch raster-elektronen-mikroskopische Untersuchungen belegt werden.

Jüngst wurde in einem Fall behauptet, ein Elektroherd, auf dem eine Speise warmgehalten werden sollte, sei die Brandursache. Die Untersuchung des Schalters und insbesondere des Bimetallreglers, der für das Halten der Temperatur verantwortlich war, unter dem Raster-Elektronen-Mikroskop ergab, dass dieses Bauteil seine Funktion nicht mehr erfüllte, die Herdplatte sich derart überhitzte, bis die Speise den Flammpunkt erreichte (s. Bild 7).

Dieser und ähnliche Fälle von technischen Mängeln, insbesondere wenn vorher Reparaturen vorgenommen wurden, können auch dazu führen Regressansprüche geltend zu machen.

Auf einen ganz wesentlichen Aspekt muss in diesem Zusammenhang jedoch hingewiesen werden. Eine „besenreine“ Brandstelle eignet sich nicht für eine kriminaltechnische Untersuchung. Mit anderen Worten: Jede Art von Veränderung trägt zur Spurenvernichtung bei. Daraus jedoch den Schluss zu ziehen, dass Löscharbeiten der Feuerwehr erst gar nicht stattfinden sollten, wäre die Forderung überzogen.

Als unproblematisch hat sich jedoch gezeigt, dass die Handlungen der Feuerwehr zur Ausführung der Löscharbeiten sich meist deutlich von den Spuren unterscheiden lassen, die vor dem Brand verursacht wurden. Wenn z.B. die Feuerwehr eine Tür aufbricht, sind die dabei verursachten Spurenmerkmale nur sehr mäßig oder gar nicht von Rauchgasen überlagert.

Zur Not hilft in diesen Fällen auch ein Blick in den Brandbericht oder eine Befragung der Feuerwehrlöschkräfte.

Mit diesem Beitrag sollen ein paar Anregungen der kriminaltechnischen Untersuchungsmöglichkeiten gegeben werden. Die gesamte Palette der kriminaltechnischen Prüfmöglichkeiten wird sich jedoch in einem konkreten Fall widerspiegeln.



Manfred Göth

Kriminaltechnisches Prüflabor GÖTH, GmbH, Mayen

www.goeth.com

Mitglied der DGfK (Deutsche Gesellschaft für Kriminalistik)

und Gründungsmitglied des EVU (Europäische Vereinigung für Unfallforschung und Unfallanalyse e.V.)